

noch der Gerichtsinhaber, noch die einzelnen Gerichtsuntergebenen ein Interesse an dem Betrage der subsidiarisch zu übertragenden Untersuchungskosten haben.

Dies Alles läßt sich nur dann erreichen, wenn der Staat die Criminaljustiz und den Untersuchungsaufwand ganz übernimmt, wie dies bereits in anderen Staaten, wie in Baiern, Württemberg, Hannover, Preußen und Weimar der Fall ist, wo man die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen ebenfalls hat fortbestehen lassen. — Was die Frage anlangt, ob sie von dem Staate ohne Entschädigung wegen der Kosten übernommen werden soll, so kann dem Gerichtsinhaber eine dergleichen nicht füglich angesonnen werden. Führt auch die Criminalgerichtsbarkeit die Last, in vielen Fällen den Aufwand zu tragen, mit sich, so ist doch diese Last nur eine Folge, ein Correlatum des Rechts, die mit dem Wegfalle des letzteren von selbst aufhört. Diese Last bewirkt nicht, daß die Criminalgerichtsbarkeit den ursprünglichen Character eines Rechts verliere, und wenn der Staat Jemanden ein Recht nimmt, so kann er doch unmöglich demselben noch den Aufwand zur Ausübung dieses Rechtes zumuthen. Die Gerichtsbarkeit, selbst in Criminalsachen, ist Niemanden als Verpflichtung auferlegt, vielmehr als Recht gegeben worden. Ja sehr viele, welche früher nur mit den Erbgerichten beliehen waren, haben die der Obergerichte wohl gar erpachtet, oder von dem Staate erkauft, Beweis genug, daß man es als ein Recht betrachtete. Wie könnte man es aber rechtfertigen, daß der Staat sich bezahlen läßt, wenn er Jemanden ein Recht giebt, und sich abermals bezahlen oder entschädigen läßt, wenn er es ihm nimmt. Auch der Einwand, daß dem Staate nicht zugemuthet werden könne, den lästigen Theil eines Ganzen zu übernehmen, und den nutzbaren zu lassen, dürfte nicht auf den vorliegenden Fall passen. Die Abtretung wird nicht in den freien Willen der Gerichtsinhaber gesetzt. Der Staat nöthigt sie dazu, und zwar in seinem Interesse. Auch können die Ober- und die Erbgerichte nicht gerade als zwei Theile eines Befugnisses dargestellt werden. Es sind vielmehr zwei neben einander bestehende besondere Befugnisse, wie schon der Umstand, daß sie in vielen Fällen nicht mit einander verbunden, wo sie verbunden, successiv übertragen worden ist, und die Verleihung der Gerichte ohne weiteren Beisatz die der Obergerichte an sich nicht mit umfaßt, beweiset. Eine andere Ansicht ist allerdings bei Beurtheilung der Frage zu nehmen: ob die Gerichtsbefohlenen, welche hier und da die Untersuchungskosten zu tragen haben, zu einer Entschädigung oder Ablösung anzuhalten seien? Die Last dieser ist eine reine Verpflichtung, nicht bloß Folge eines ihnen etwa erteilten Befugnisses. Nun gebe ich zwar die vom Hrn. D. Weber aufgestellte Behauptung, man dürfe die Unterthanen nicht eher zu einer allgemeinen Last anziehen, als bis alle Einzelnen ihren besonderen Verbindlichkeiten zu deren Uebertragung nachgekommen seien, im Allgemeinen zu, allein auch deren Beziehung stehen erhebliche Bedenken entgegen. Diese Verbindlichkeit der Gerichtsbefohlenen ist nicht ein unmittelbarer Einfluß der Criminalgerichtsbarkeit, sondern ein rein privatrechtliches Ver-

hältniß, wie andere Privatrechte entstanden, begründet bloß ein Verhältniß zu dem Guts- und Gerichtsherrn, nicht zum Staate. Der Staat hat dieses Recht nicht mit der Gerichtsbarkeit übertragen und überlassen, und hat daher die letztere auch ohne jenes Recht oder Entschädigung desselben zu übernehmen. Eine Entschädigung deshalb in den betreffenden Gerichtsbezirken zu verlangen, würde eine Ungleichheit herbeiführen, indem der Staat die Gerichtsbarkeit über andere Bezirke ohne Entschädigung übernehmen muß. Auch würde es in der That schwer sein, denjenigen noch Beiträge zum allgemeinen Criminalaufwande im ganzen Lande zuzumuthen, welchen man daneben noch die Kosten specieller, in ihrem Bezirke vorkommender Criminalfälle abfordert. Hierzu kommt noch die praktische Schwierigkeit in der Ausführung. Die Regierung hat gar keine Mittel, sich dieses Rechts zu sichern, denn sie kann es nicht verhindern, daß der Gerichtsherr seine Unterthanen bis zum Erscheinen des Gesetzes ihrer Beitragspflichtigkeit unentgeltlich oder auf dem Wege der Ablösung entbindet. Sie kann es nicht hindern, daß alle Beweismittel verschwinden, und würde kaum ein Befugniß ohne Prozesse zur Ausführung bringen können. Endlich würde es kaum möglich sein, einen Maßstab für eine solche Entschädigung zu finden, da die Verhältnisse in jedem Orte sich anders gestalten. Wenn endlich Hr. D. Weber es für zweckmäßig hält, den Mängeln der Criminaljustiz durch Commissionsertheilungen an die Aemter abzuheben, so ist dies in der That ganz unausführbar, da die Gerichtsinhaber den Grund der Avocation niemals in der mangelhaften Einrichtung ihrer Gerichte suchen werden, und die Spuren der Verbrechen meistens schon längst verschwunden sein werden, ehe es entschieden ist, wem die Führung der Untersuchung zukommt.

D. Deutch: Es sei in der That sehr zu beklagen, daß sich die Ansicht zu bilden scheine, als sei auch das Bessere zu verwerfen, wenn man das Beste nicht sofort erreichen könnte. Er habe 8 Jahre hindurch Gelegenheit gehabt, genau zu beobachten, in welchem schmähligen Zustande sich die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit im Vaterlande befinde; wie selbst bei dem besten Willen einzelner Patrimonialgerichtsverwalter es nicht möglich sei, die widerstrebenden Verhältnisse zu überwinden; wie die größten Verbrecher nur deshalb unentdeckt geblieben wären; wie die öffentliche Sicherheit, des Lebens und des Eigenthums mächtigster Schutz, der erste Zweck des Staates gefährdet sei; und jetzt, nachdem von der Staatsregierung Alles vorbereitet sei, um einen Entschluß zur Ergreifung des Bessern zu fassen, einen Entschluß, den alle benachbarten Staaten, ganz abgesehen von der Civilpatrimonialjurisdiction, längst gefaßt, jetzt wolle man jenen schrecklichen Zustand der Dinge unbedenken, weil man nicht eine Verbesserung mehr sogleich mit erlangen könne? Er werde es vor seinem Gewissen nicht verantworten können, wenn er sich nicht auf das Bestimmteste gegen eine solche Ansicht ausspreche.

Referent: Auch er erkenne keineswegs die Triftigkeit der vom D. Weber vorgebrachten Gründe an. Die Verbesserung der wesentlichsten Mängel der Criminaljustiz liege durchaus